

Ute Schui-Eberhart  
Ehemalige Flüchtlingsberaterin  
im LK Harburg  
Soltauer Straße 63  
21244 Buchholz  
04181 8426  
[herbert.schui@t-online.de](mailto:herbert.schui@t-online.de)

Herrn  
Landrat Joachim Bordt  
Kreishaus  
Schlossplatz 6  
21423 Winsen  
[j.bordt@lkharburg.de](mailto:j.bordt@lkharburg.de)

24.11.2011

Sehr geehrter Herr Bordt,

als langjährige Flüchtlingsberaterin im Landkreis Harburg kannte ich Slawik C. und sein Familie persönlich. Leider habe ich erst nach seinem Tod von der Abschiebehaft erfahren. Da die zuständigen Flüchtlingsberater im Urlaub waren, habe ich die Angehörigen sofort aufgesucht, die zuständige Anwaltskanzlei benachrichtigt und, zusammen mit Magda Saulich, Sprecherin von amnesty international, eine Petition an den Landtag geschickt, dies alles in Kooperation mit Familie Ziegert und weiteren Unterstützern.

Bei der Beerdigung in Jesteburg haben mir viele Bürger bestätigt, wie gut die Familie nach mehr als 10 Jahren integriert war.

Nun sind im BGH-Urteil schwerwiegende Fehler beim Vorgehen des Landkreises festgestellt worden, die ein Menschenleben gekostet haben.

Wäre nicht wenigstens jetzt eine etwas angemessenere Reaktion angezeigt?

Wenn der Pressesprecher des Landkreises, Herr Krümpelmann, formale Fehler einräumt, klingt das eher verharmlosend und bringt nicht das geringste Bedauern zum Ausdruck. Dass der Landkreis den Beschluss des BGH – also des obersten deutschen Gerichtes – akzeptieren wird, wie es in der Presseerklärung heißt, ist selbstverständlich. Die Feststellung, es seien strafrechtliche Ermittlungen wegen eines unerlaubten Aufenthaltes in Holland gelaufen, kann als Versuch einer Rechtfertigung der Abschiebung verstanden werden – hat jedoch mit Sicherheit nichts damit zu tun und war auch nicht Gegenstand des Abschiebeverfahrens. Normalerweise wird ein solcher Verstoß mit einem geringen Bußgeld belegt. Warum also diese Bemerkung?

Lieber Herr Bordt, es wäre gut, wenn der Familie das Bedauern und das Beileid des Landkreises in angemessener Form überbracht würde.

Ein Tod kann nicht wieder gutgemacht werden.

Das Leid der Ehefrau könnte jedoch durch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis bei ihrem Sohn und dessen Familie in Deutschland gelindert werden.

Ich bitte Sie dringend, sich dafür einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ute Schui-Eberhart